



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES VON APPENZEL A.R.H.

7. November 1989
L.

Gemeinde Speicher:
Quartierplan Unterwilen III; Genehmigung

(vgl. Trakt. Nr. 465 vom 7. November 1989)

Dem Bericht der Baudirektion vom 23. Oktober 1989 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 13. Juni und 17. Juli 1989 ersucht der Gemeinderat Speicher um Genehmigung des Teilzonenplanes Unterwilen und des Quartierplanes Unterwilen III. Im vorliegenden Antrag wird nur der Quartierplan Unterwilen III behandelt; die Genehmigung des Teilzonenplanes erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Sachverhalt

Der Quartierplan ist gemäss Art. 30 Baureglement Speicher Voraussetzung für die Einzonung des Gebietes. Er bezweckt eine gruppenartige Ueberbauung des Gebietes, den Schutz einer bestehenden Gehölzgruppe und eine minimale, aber doch genügende Erschliessung des Gebietes für den Fahrzeugverkehr. Die Detailgestaltung der Fassaden wird mit den Vorschriften nicht vorgegeben und bleibt dem Architekten überlassen.

Formelles

Der Quartierplan wurde am 13. Juni 1988 zur Vorprüfung eingereicht. Während der öffentlichen Auflage vom 4. Januar bis 3. Februar 1989 ging eine Einsprache ein, die jedoch aufgrund von Verhandlungen zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat den Quartierplan am 4. Juni 1989 erlassen. Nach Art. 14 Baureglement ist für den Erlass von Quartierplänen der Gemeinderat zuständig.

Materielles

Die Baudirektion prüft Sondernutzungspläne gestützt auf Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 39 ff. EG zum RPG.

Die in der Vorprüfung beanstandeten Detailmängel sind weitgehend behoben worden. Der Quartierplan Unterwilen III erfüllt die gesetzlichen Vorschriften und ist zweckmässig.

In Art. 9 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften wird auf einen Abs. 3 hingewiesen. Dieser Absatz wurde in der definitiven Fassung der Sonderbauvorschriften zu Abs. 2. Art. 9 Abs. 1 ist demnach wie folgt zu korrigieren: Hochbauten sind mit Ausnahme von Abs. 2 nur innerhalb der im Plan bezeichneten Baulinien zulässig.

Antrag

Die Baudirektion beantragt gestützt auf Art. 6 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 EG zum RPG sowie Art. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren:

1. Der Quartierplan Unterwilen III (Plannummer 28.1-4/1) vom 27. Februar 1989 sei unter folgender Auflage zu genehmigen: In Art. 9 Abs. 1 der Sonderbauvorschriften ist der Begriff "Abs. 3" durch "Abs. 2" zu ersetzen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 400.-- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zu den Anträgen der Baudirektion.

Amtsblatt.

Auszug an Landammannamt
 Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion (4 Expl.)*
 Landesbuchhaltung
 Kantonales Planungsamt (2 Expl.)*
 Gemeinderat Speicher (2 Expl.); Rechnung*
 *) inkl. 1 Expl. des Quartierplanes Unterwilen III mit Genehmigungsvermerk und des Konzeptes zum Quartierplan Unterwilen III.

Versandt am - 9. Nov. 1989

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

